



VEREINSRING
Frankfurt am Main -Unterliederbach e.V.
1951



Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung §12. Stand: 23.01.2012.

§1

1. Versammlungen und Sitzungen werden den Erfordernissen entsprechend vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.
2. Die Einladung zu Versammlungen und Sitzungen erfolgen schriftlich.
Bei der Jahreshauptversammlung muss, sonst kann die Tagesordnung mit der Einladung angegeben werden.
3. Versammlungen oder Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. An allen Versammlungen oder Sitzungen können neben den Stimmberechtigten, wenn keine Bedenken erhoben werden, Gäste oder Zuhörer teilnehmen.
5. Von allen Versammlungen oder Sitzungen sind Protokolle anzulegen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer nach Genehmigung abzuzeichnen und abzulegen sind.
6. Bei allen Versammlungen oder Sitzungen sind zu Beginn die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.

§2

1. Beschlüsse können in Versammlungen oder Sitzungen nur getroffen werden, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
2. Beschlüsse sind bindend, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zugestimmt hat und die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

§3

1. Anträge bei Versammlungen und Sitzungen können von Stimmberechtigten schriftlich oder mündlich gestellt werden.
2. Wird vom Antragsteller eine Abstimmung verlangt, so müssen die Stimmberechtigten über den gestellten Antrag einen Beschluss fassen.
3. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes eines bereits gestellten Antrages können jederzeit vor der Abstimmung eingebracht werden.
4. Zu erledigten Anträgen wird grundsätzlich nicht mehr das Wort erteilt.

§4

1. Die Abstimmung über die Anträge erfolgt nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Ausnahmen sind in bestimmten Fällen zulässig.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftlich (geheim) muss abgestimmt werden, wenn es von einem der Stimmberechtigten verlangt wird oder eine öffentliche Abstimmung die freie Willensäußerung beeinträchtigt (z. B. Wahl eines Vorstandsmitgliedes bei mehreren Vorschlägen).

§5

1. Bei Versammlungen und Sitzungen kann jeder nach Wortmeldungen und Worterteilung zur Sache sprechen. Bei mehreren Wortmeldungen ist die Reihenfolge der Meldungen zu beachten.
2. Ein Sprecher kann jeweils zugunsten eines Nachfolgenden auf sein Wort verzichten.
3. Wird nicht zur Sache oder ungehörig nach Inhalt und Form gesprochen, so kann der Leiter der Versammlung oder Sitzung dem Sprecher das Wort entziehen.
4. Bei Wortentzug hat der Sprecher die Möglichkeit, eine Entscheidung der Stimmberechtigten zu verlangen. Er kann weiterreden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten es gestattet.

§6

1. Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden
2. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten zugestimmt, kann zu der gleichen Sache nur noch je ein Stimmberechtigter für und gegen den Antrag sprechen.
3. Schlussworte des Versammlungs- oder Sitzungsleiters bleiben hiervon unberührt.

§7

1. Der Vorsitzende leitet in Verbindung mit dem Vorstand die gesamten Geschäfte des Vereinsrings. Er vertritt den Vereinsring nach außen hin und zieht rechtsgültig die Unterschrift. Er hat ferner die Aufgabe darauf zu achten, dass die Satzung eingehalten wird.
2. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in seiner Amtsführung und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Ihm können außerdem besondere Aufgaben übertragen werden.
3. Der Kassenwart leitet und beaufsichtigt den gesamten kassentechnischen Betrieb und ist im Verhinderungsfall des Vorsitzenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er dem Vorstand Rechenschaft abzulegen und zur Jahreshauptversammlung eine schriftliche Kassenabrechnung anzufertigen.
4. Der Schriftführer führt in Verbindung mit dem Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr des Vereinsrings.

5. Die Beisitzer unterstützen und beraten den Vorstand. Ihnen können bestimmte Aufgaben befristet oder von Dauer übertragen werden.
6. Die Rechnungsprüfer überprüfen zum Jahresabschluss die Kassenführung und berichten darüber der Hauptversammlung. Sie können die Entlastung des Gesamtvorstandes beantragen.

§8

1. Wird dem Vorstand die Entlastung versagt, so muss die Jahreshauptversammlung eine Kommission bilden, die innerhalb von vier Wochen bei einer neu angesetzten Jahreshauptversammlung Bericht erstattet. Bei dieser Hauptversammlung muss ein Vorstand gewählt oder eingesetzt werden.
2. Ein eingesetzter Vorstand darf nicht länger als 6 Monate im Amt bleiben. Danach muss satzungsgemäß eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen.

§9

1. Der Vorstand ist befugt, in Abstimmung mit der Hauptversammlung, zu bestimmten Anlässen Ausschüsse in beliebiger Zahl zu bilden.
2. Alle Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie bringen ihre Beschlüsse dem Vorstand mündlich, oder auf Verlangen, schriftlich zur Kenntnis. Von den Ausschüssen getroffene verbindliche Vereinbarungen, Verträge und Abschlüsse müssen die Unterschrift des Vorsitzenden des Vereinsringes tragen.
3. Auch von Ausschüssen beschlossene Maßnahmen ohne Vertragscharakter bedürfen der ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Billigung des Vorstandes. Im Übrigen ist satzungsgemäß zu verfahren.
4. Die Ausschusssitzungen haben im Wesentlichen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erfolgen. Sitzungsprotokolle in Stichpunkten sind dem Vorstand vorzulegen.